Anlage 6 zur StPO_BA/ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign

Richtlinien zur Durchführung des Moduls Fachpraktikum im Bachelorstudiengang Modedesign

§ 1 Ziele und Grundsätze

(1) Die Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Ziel des Fachpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Grundlage des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das Fachpraktikum soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen.

(3) Die durch die Hochschule begleitete praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 90 Arbeitstagen (18 Wochen); sie unterliegt den dort geltenden Arbeitszeitregelungen. Diese 18 Wochen beziehen sich auf die reine praktische Tätigkeit ohne die Anfertigung des Berichtes und ohne die Auswertung. Das Fachpraktikum kann in bis zu drei Abschnitten auch in unterschiedlichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, jedoch muss jeder Abschnitt mindestens 4 Wochen dauern.

(4) Für die Teilnahme an Prüfungen sind die Studierenden von der Ausbildungsstelle freizustellen.

§ 2 Zeitpunkt der Durchführung, Zulassung

(1) In der Regel findet das Fachpraktikum nach Absolvierung des 1.- 4. Semesters, im fünften Studienplansemester statt. Alle Abweichungen davon sind nur auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden mit schriftlicher Genehmigung des oder der Praktikumsbeauftragten möglich.

(2) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Fachpraktikum ist der Nachweis von 90 Leistungspunkten im Studiengang Modedesign BA.

(3) Die Zulassung zum Fachpraktikum muss vor Beginn des Praktikums bei dem oder der Praktikumsbeauftragten unter Vorlage des Praktikumsantrags und des Praktikumsvertrags beantragt werden.

§ 3 Inhaltliche Orientierung, Ausbildungsplan

(1) Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitestgehend durch die Aufgaben der unterschiedlichen Einsatzbereiche.

(2) Das Fachpraktikum soll in
- Design- und Schnittabteilungen in der Bekleidungs- und Textilindustrie
- Modeateliers
- Marketing und Produktmanagement in Industrie und Handel
- Kostüm und Styling in Film-, Theater- und Fotoproduktionen
- Trendbüros, Medienagenturen und Verlage
- Projekte in Verbindung von Mode, Kunst und Kultur oder ähnlichen Unternehmen/Einrichtungen

absolviert werden.

(3) Zu Beginn der praktischen Ausbildung sollen die Ausbildungsstelle und der oder die Studierende einen Ausbildungsplan aufstellen, der die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und die fachlichen Präferenzen des oder der Studierenden angemessen berücksichtigt.
(4) Der Ausbildungsplan für das Fachpraktikum soll nachfolgende Kriterien beinhalten:
- Aktive Mitarbeit unter Anleitung bei arbeitsbereichrelevanten Tätigkeiten in verschiedenen Ressorts
- Übernahme von Teilaufgaben in Eigenverantwortung, um erste eigenständige Erfahrungen auf der Grundlage der im Studium erworbenen Kenntnisse zu machen
- Kennenlernen angrenzender studienschwerpunktrelevanter Bereiche
- Gewinnen eines Überblicks zur Einordnung des Tätigkeitsfeldes im Bereich Mode und Gestaltung

Im Rahmen des Moduls B6_27 CAD-Fashion/Portfolio im 6. Studienplansemester erfolgt die Auswertung des Fachpraktikums verbunden mit einem Erfahrungsaustausch der Studierenden.

§ 4 Praktikumsvertrag

(1) Für den Praktikumsvertrag soll das in der Praxisordnung enthaltene Muster (Ausbildungsvertrag für ein Fachpraktikum) verwendet werden. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten. Dieser oder diese kann die Zustimmung insbesondere dann versagen, wenn eine abweichende Regelung die Ziele des Fachpraktikums (§ 1 Abs. 2 dieser Richtlinien) gefährdet oder den oder die Studierende in unangemessener Weise benachteiligt.
(2) Vor Beginn des Fachpraktikums schließen die Ausbildungsstellen und der oder die Studierende einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsvertrag wird durch die HTW Berlin bestätigt.

§ 5 Fehlzeiten

(1) Die Abwesenheit vom Praxisplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen. Im Falle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist diese spätestens am dritten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung gegenüber der Ausbildungsstelle zu belegen.
(2) Fehlzeiten von mehr als drei Arbeitstagen sind nachzuholen. Dabei sind Fehlzeiten im Sinn von § 1 Abs. 4 dieser Richtlinien mit einzubeziehen. Im Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie im Praktikumszeugnis sind die Fehlzeiten auszuweisen.

§ 6 Beurteilung des Fachpraktikums

(1) Es wird eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereiches zur Praktikumsbetreuung eingesetzt. Es findet aber keine Betreuung vor Ort statt.
(2) Für die erfolgreiche Durchführung des Fachpraktikums muss ein schriftlicher Nachweis des Praktikumsbetriebes über eine erfolgreiche Durchführung des Fachpraktikums vorgelegt werden.
(3) Der Praxisbericht, aus dem der zeitliche Ablauf des Praktikums, die Praxisaufgaben und die Tätigkeiten zur Lösung der Aufgaben hervorgehen, wird im Rahmen des Moduls B6_27 CAD-Fashion/Portfolio im 6. Studienplansemester undifferenziert bewertet.